

## **GESCHÄFTSORDNUNG DES VERWALTUNGSRATES VON KOMM.PAKT.NET**

Der Verwaltungsrat von Komm.Pakt.Net hat am ... Juni 2016, gemäß § 5 Abs. 7 und Abs. 8 Satz 2 und § 6 Abs. 3 Satz 2 der Anstaltssatzung, die folgende Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat beschlossen:

### **§ 1 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Anstaltssatzung und die Auflösung der Anstalt. Er entscheidet über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und dessen Stellvertreter. Die Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann diese Zustimmungspflicht auf den Beirat übertragen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über die folgenden Gegenstände:
  - (a) Erlass von Satzungen gemäß § 102 a Abs. 5 GemO,
  - (b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzierungsplans der Anstalt,
  - (c) die Bestellung des Abschlussprüfers,
  - (d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, sowie Entlastung des Vorstandes,
  - (e) die Kreditaufnahme, Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen,
  - (f) die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und Leistungsnehmer der Anstalt,
  - (g) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung der selbständigen Kommunalanstalt an anderen Unternehmen oder die Aufgabe einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder anderen Verbänden,
  - (h) die Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen,
  - (i) die Aufnahme und das Ausscheiden von Beteiligten aus der Anstalt.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Anstalt im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Verwaltungsrat kann diese Befugnisse ganz oder für bestimmte Gruppen dem Vorstand übertragen. Werden diese Befugnisse auf den Vorstand übertragen, so muss sich dieser mit dem Beirat abstimmen.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt bei sonstigen Maßnahmen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung.

### **§ 2 Bildung eines Beirats**

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 der Anstaltssatzung berät, fördert und überwacht der Verwaltungsrat die Geschäftsführung des Vorstandes. Dazu kann der Verwaltungsrat jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten Berichterstattung verlangen.

- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben bildet der Verwaltungsrat gemäß § 5 Abs. 8 Satz 1 der Anstaltssatzung einen Beirat. Der Beirat besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu acht weiteren Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit auf fünf Jahre gewählt werden. Eine Abberufung des Beirates ist jederzeit möglich, wenn der Verwaltungsrat dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist gleichzeitig der Vorsitzende des Beirats. Die weiteren Beiratsmitglieder sollen die Gebiete der Mitgliedslandkreise repräsentieren. Ebenso wird ein Beiratsmitglied als Vertreter der großen Kreisstädte bestellt.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirats beratend teil, soweit der Beirat nichts anderes beschließt. Der Beirat kann weitere Beschäftigte der Anstalt hinzuziehen.
- (5) Der Beirat tagt so oft es seine Mitglieder für erforderlich erachten, mindestens jedoch einmal pro Geschäftshalbjahr. Er wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Nennung der Beratungsgegenstände mittels Brief, Telefax oder per E-Mail durch den Vorsitzenden einberufen. In der Einladung sind Tag, Ort und Uhrzeit der Sitzung des Beirats zu nennen. Der Vorsitzende des Beirats leitet die Sitzung. Der Beirat kann die Mitglieder des Vorstands zu Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Der Verwaltungsrat kann jederzeit Auskunft vom Beirat über dessen Tätigkeit verlangen, insbesondere die Übersendung der Sitzungsniederschriften.
- (7) Die Beiratsmitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Anstalt oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Beiratsmitglied.

### **§ 3 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates die auf den Beirat übertragen werden**

- (1) Der Beirat berät den Verwaltungsrat sowie den Vorstand in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung, insbesondere in finanziellen Angelegenheiten und bei strategischen Entscheidungen der Anstalt. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Beirat vertrauensvoll mit dem Vorstand und dem Verwaltungsrat zum Wohle der Anstalt eng zusammen.
- (2) Der Beirat kann vom Vorstand jederzeit Auskunft zur Lage der Anstalt verlangen. Auf Verlangen ist dem Beirat vierteljährlich über die wesentlichen Angelegenheiten der Anstalt schriftlich zu berichten. Der Vorstand kann den Beirat im Bedarfsfall zu allen Geschäftsführungsangelegenheiten um Rat fragen.
- (3) Der Vorstand bedarf für die folgenden Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:

- a. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, Unternehmensverträgen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz;
  - b. Erteilung von Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb (Generalvollmachten); bei dem Entzug von Handlungsvollmachten ist der Vorstand verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten;
  - c. Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - d. Übertragung des Eigentums des Netzes eines Beteiligten an die Anstalt;
  - e. Festlegung und Änderung von Gebühren;
  - f. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Miete oder Pacht ohne Nebenkosten 50.000,00 EUR übersteigt;
  - g. Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten.
- (4) Die folgenden Geschäfte bedürfen nur dann der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates, wenn die hiermit verbundenen Verfügungen und Verpflichtungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan nicht enthalten sind oder wenn diese über den Verfügungsrahmen hinausgehen:
- a. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie Übernahme von Verpflichtungen für Investitionen und einmalige Betriebsmittelausgaben;
  - b. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichstehen;
  - c. Stundung von Forderungen (und ähnlichen Entscheidungen) sowie der Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag 10.000 € überschreitet;
  - d. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sowie der Abschluss von sonstigen Verträgen.
- (5) Die Zuständigkeit für die in den Absätzen 3 und 4 enthaltenen Zustimmungspflichten des Verwaltungsrates kann der Verwaltungsrat auf den Beirat übertragen. In diesem Fall hat der Vorstand die Zustimmung des Beirats einzuholen.

#### **§ 4 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die schriftliche oder elektronische Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Werktag vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die ergänzende Aufnahme einzelner Tagesordnungspunkte ist bis spätestens drei Tage vor der Versammlung in der gleichen Form wie die Einberufung der Sitzung möglich.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden schriftlich beantragt oder die Geschäftslage es erfordert.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Der Verwaltungsrat kann weitere Beschäftigte der Anstalt hinzuziehen.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind soweit gesetzlich nicht anders bestimmt grundsätzlich nicht öffentlich. Sitzungen, in denen Satzungen geändert, erlassen oder aufgehoben werden, sind öffentlich.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  - a. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt
  - oder
  - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal nach Beschlussunfähigkeit zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (6) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, es wird mehrheitlich eine geheime Abstimmung beantragt. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder der Anstaltssatzung etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Verlangen ist die Abstimmung namentlich festzuhalten. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben, ebenso wie das vorsitzende Mitglied, ein einfaches Stimmrecht. Durch privatschriftliche Vollmacht kann ein Mitglied des Verwaltungsrates sein Stimmrecht auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied aus demselben Landkreis übertragen. Die Vollmachtsurkunde ist in der Verwaltungsratssitzung auf Verlangen der anderen Verwaltungsratsmitglieder oder auf Verlangen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates vorzulegen.
- (7) Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, zwei Verwaltungsratsmitgliedern und dem Schriftführer unterzeichnet und dem Verwaltungsrat innerhalb eines Monats zur Kenntnis gebracht.
- (8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden befugt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (9) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Verwaltungsratssitzung gefasst.
- (10) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Verwaltungsratssitzung oder bei Gegenständen einfacher Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht. Das Einverständnis kann auch stillschweigend durch die Beteiligung an der schriftlichen Abstimmung erfolgen. Eine telefonische Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren kommt insbesondere dann in Frage, wenn die Angelegenheit dringlich ist und / oder es sich um Angelegenheiten der täglichen Geschäftsführung handelt.

Die Einleitung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren sowie die anschließende Abstimmungsleitung erfolgt durch den Verwaltungsratsvorsitzenden. Die Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe muss den Beschlussgegenstand klar bezeichnen und die Qualität einer

abstimmungsfähigen Beschlussvorlage haben sowie eine bestimmte angemessene Frist enthalten. Verspätet abgegebene Stimmen sind als Nichtteilnahme an der Abstimmung zu werten.

Die im Umlaufverfahren abzugebenden Erklärungen müssen in der vorgesehenen Form gegenüber dem Verwaltungsrat erfolgen.

Der Beschluss kommt mit dem Zugang der letzten Stimme beim Verwaltungsrat zustande. Den Verwaltungsratsmitgliedern wird das Ergebnis der Abstimmung mitgeteilt.

- (11) Außerhalb von Verwaltungsratssitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopien der Stimmabgaben ist dem Vorstand und den Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden.
- (12) Der Verwaltungsrat kann sachkundige Personen zu bestimmten Themen mit beratender Stimme heranziehen.

#### **§ 5 Zustimmungserfordernis der Beteiligten und Verfahren**

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 der Anstaltssatzung bedarf der Zustimmung aller Beteiligten die Änderung der Anstaltsaufgabe, die Aufnahme und das Ausscheiden eines Beteiligten, die Erhöhung des Eigenkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung der Anstalt.
- (2) Dem Ausscheiden eines Beteiligten wird mit Annahme dieser Geschäftsordnung vorab durch alle Beteiligten zugestimmt, sofern die Voraussetzungen für das Ausscheiden gem. § 16 Abs. 2 und 3 der Anstaltssatzung vorliegen und die Substanz der Anstalt nicht gefährdet ist. Dies bedarf der Prüfung und Entscheidung durch den Verwaltungsrat.
- (3) Für die in § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle kann die Zustimmung der Beteiligten im Umlaufverfahren durch Brief, Telefax oder E-Mail eingeholt werden. Eine telefonische Zustimmung ist unzulässig.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Ulm, den TT.MM.JJJJ